

DE

***Fall Nr. COMP/M.3545 -
REWE / ASP***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 03/09/2004

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 32004M3545*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 03-09-2004

SG-Greffe(2004) D/203939

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE FASSUNG

An die anmeldenden Parteien

Betr.: Sache Nr. COMP/M.3545 - REWE / ASP
Anmeldung vom 2.8.2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004
des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 200, 7.8.2004, Seite 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Kommission erhielt am 2.8.2004 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen REWE-Beteiligungs-Holding International GmbH (REWE, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die alleinige Kontrolle über das Unternehmen ALDIS SERVICE PLUS (ASP, Frankreich) durch den Kauf von Anteilsrechten. ASP wird zur Zeit gemeinsam von REWE und der Metro Holding France kontrolliert.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - REWE: Lebensmitteleinzelhandel und –Großhandel, Touristik,
 - ASP: Belieferungsgroßhandel mit Lebensmitteln und Hygienebedarf

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe c und d der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
(*Unterzeichnet*)
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

² Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf